

Ort, Datum:
Salzburg, 10.01.2021

Zahl:
405-3/629/1/5-2021
Betreff:
AB AA, LL;
Verfahren gemäß Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Ing. Mag. Dr. Beatrix Lechner über die Beschwerde des Herrn AB AA, AD, LL, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. AE CC, AF, LL, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg (belangte Behörde) vom 14.10.2019, Zahl XXX-2019,

zu R e c h t:

- I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 23 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 80,00 zu leisten.

Gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens erster Instanz in Höhe von € 40,00 (10% der Strafe) zu bezahlen.

Hinweis:

Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der belangten Behörde (Stadtgemeinde Salzburg, IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004, Verwendungszweck: „Zahl XXX-2019“) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen und mündliche Verhandlung:

1.1.

Mit dem bekämpften **Straferkenntnis** wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz, als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der „MM NN GmbH“ als Bauherr auf Grundstück Nr. yyy/zz, KG LL, Liegenschaft OO, zu verantworten habe, dass zumindest am 09.05.2019 folgende bauliche Maßnahme ohne die hierfür erforderliche Bewilligung ausgeführt wurde: *Vom bautechnischen Amtssachverständigen der Baubehörde wurde im Zuge einer Revision vor Ort am 09.05.2019 festgestellt, dass das bestehende Geschäftsportal (PP RR) ausgebaut wurde und durch ein neues faltbares, vierflügeliges Portal ersetzt wurde, ohne dass für diese bewilligungspflichtige Maßnahme gemäß § 2 Abs 1 Z 1, 3 und 4 BauPolG und § 4 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz die erforderliche Bewilligung vorgelegen sei, obwohl gemäß § 12 Abs 1 BauPolG mit der Ausführung der baulichen Maßnahme vor Rechtskraft eines Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden durfte.*

Dadurch habe der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 Z 1 iVm §§ 2 Abs 1 Z 1, 3 und 4 und 12 Abs 1 BauPolG 1997, iVm § 2 Abs 1 und § 4 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz begangen und wurde deshalb eine Geldstrafe iHv € 400,00 gemäß § 23 Abs 1 erster Strafrahmen BauPolG und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis im Wesentlichen aus, dass mit Stellungnahme des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers vom 05.06.2019 angegeben worden sei, dass nach Ansicht des Beschuldigten eine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit nicht gegeben sei, da es sich um keine bewilligungspflichtige Maßnahme handle. Es handle sich um keinen Ausbau des Portals, sondern um eine Instandhaltungsmaßnahme gemäß § 19 Abs 1 BauPolG bzw eine Mängelbehebung gemäß § 19 Abs 4 BauPolG. Es sei lediglich der mit dem Blindstock nicht fest verbundene Teil des Portals ausgetauscht worden. Dadurch sei keine bauliche Maßnahme vorliegend, weil faktisch nur eine Tür ausgetauscht worden sei.

Der Austausch des Portals sei erforderlich gewesen, da der Aluminiumrahmen der Portal-türe im Zuge des Einzugs gebrochen sei und dem Beschuldigten vom Hersteller mitgeteilt worden sei, dass ein Verschweißen der Bruchstelle infolge der Beschaffenheit aus Aluminium nicht möglich sei. Aufgrund des Bruches sei das Verschließen des Portals nicht mehr möglich gewesen und habe unmittelbare Gefahr bestanden, dass diese auf Mitarbeiter, Kunden oder vorbeigehende Passanten falle.

Nach Ansicht des Beschuldigten sei deshalb ein Mangel vorgelegen, welcher ein Baugebrechen verursachen könne und ein öffentliches Interesse nämlich der Nutzungssicherheit berühre. Damit habe gemäß § 4 Abs 3 Altstadterhaltungsgesetz eine Behebungspflicht bestanden. Da eine Instandhaltungspflicht ex lege bestehe und die zur Instandhaltung bzw Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen nicht baubewilligungspflichtig seien (laut Kommentar Giese), sei der gegenständliche Sachverhalt auch nicht verwaltungs-

strafrechtlich relevant. Eine Bewilligungspflicht der Instandsetzungsarbeiten/ Mängelbeseitigung wäre nach Ansicht des Beschuldigten nur dann gegeben, wenn sich die äußere Gestalt bzw das Ansehen des Bauwerks erheblich verändere.

Unabhängig davon sei nach Ansicht des Beschuldigten der Portalaustausch eine bewilligungsfreie Instandhaltungsmaßnahme gemäß § 19 BauPolG bzw eine Mängelbeseitigung gemäß § 3 Abs 4 Altstadterhaltungsgesetz und liege kein Neubau iSd Z 1 des § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG vor.

Eine Bewilligungspflicht mit der Begründung, dass sich mit der Portaltüre eine erhebliche Auswirkung auf die Gestalt oder Ansicht ergeben würde, könne nicht getroffen werden. Um die Erheblichkeit prüfen zu können, bedürfe es den Vergleich mit dem vorigen Zustand („mittels wertenden Vergleich des äußeren Erscheinungsbildes vor/ nach der projektierenden Änderung“). Die Kommission für die Altstadterhaltung habe in der Sitzung vom 05.06.2019 ausgesprochen, dass es sich lediglich um eine geringfügige Änderung handle und keine maßgeblichen Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild vorliegen.

Rechtlich folge daraus, dass selbst wenn man eine Instandsetzung oder Mängelbeseitigungsmaßnahme rechtsirrig verneinen würde, die Bewilligungspflicht infolge fehlender Wesentlichkeit des Eingriffs in das äußere Erscheinungsbild nicht bestehe.

Auch liege keine Bewilligungspflicht gemäß § 2 Abs 1 Z 4 BauPolG vor. Im Sinne der zitierten Regelung habe lediglich der unverändert gebliebene Blindrahmen eine statische Aufgabe zu erfüllen. Es sei weder der Blindstock noch die Schwelle geändert worden. Die aktuelle Instandhaltung stelle sogar eine Verbesserung dar, weil das gesamte Portal als Fluchtweg bzw möglicher Zugang für die Feuerwehr verwendet werden könnte.

Aus dem Vorgebrachten könne eine bewilligungspflichtige Maßnahme nicht ersehen werden und ergebe sich daraus auch nicht die Möglichkeit einen Verstoß gemäß § 12 BauPolG begangen zu haben.

Auch liege kein Verstoß gegen § 4 Altstadterhaltungsgesetz vor, weil auch von der Sachverständigenkommission für die Alterhaltung am 05.06.2019 nur eine geringfügige Änderung der Teilungsproportionen der Auslage angenommen worden sei.

Mit Stellungnahme vom 07.10.2019 habe das Baurechtsamt MA 5/01 im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 1 Abs 1 Z 8 der Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 jede Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren baubehördlich bewilligungspflichtig sei. Beim gegenständlichen Objekt handle es sich um einen Bau im Salzburger Altstadt-schutzgebiet der Schutzzone I.

Die vom Beschwerdeführer behauptete Instandhaltung habe jedenfalls die vollständige Entfernung des bisherigen Portals, die Zugangstüre und die Auslage und den Einbau eines architektonisch geänderten Portals beinhaltet.

Aufgrund der durchgeführten Änderungen hinsichtlich optischer Erscheinung und Materialität sowie auch der Aufklappbarkeit für die Funktion als VV sei jedenfalls aus Sicht des Baurechtsamtes von einer Bewilligungspflicht auszugehen.

1.2.

Vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer wurde rechtzeitig bei der belangten Behörde eine **Beschwerde** eingebracht.

Im Wesentlichen wurde damit vorgebracht, dass als Beschwerdegründe Rechtswidrigkeit sowie Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Zum Begründungsmangel wurde mit der Beschwerde vorgebracht, dass weder aus der Begründung noch aus dem Spruch objektiv erkennbar sei, von welchem für einen unbeteiligten Dritten erkennbaren Altbestand die belangte Behörde eine Änderung und damit eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme ableite. Auch sei die formelhafte Begründung, dass ein „architektonisch geändertes Portal“, „Änderungen der optischen Erscheinung“ sowie „Aufklappbarkeit“ keine ausreichende Begründung darstellen, aus diesem nicht überprüfbar seien und der Begründungsmangel rechtlich relevant sei.

Die belangte Behörde sei nicht darauf eingegangen, ob eine notwendige Instandhaltung bzw ob ein Baugebrechen vorgelegen habe oder nicht, ob die vollständige Entfernung des bisherigen Portals eine überschießende oder gar eine nicht notwendige Maßnahme darstelle.

Zum vorgebrachten Verfahrensmangel, der mangelhaften Sachverhaltsdarstellung, wurde vorgebracht, dass im Sinne der materiellen Wahrheitsfindung die mit den Lichtbildern dokumentierten Schäden durch einen Sachverständigen befundet und beurteilt werden hätte müssen, ob ein Baugebrechen bzw Gefahr im Verzug vorgelegen sei.

Der Beschwerdeführer habe in seiner Rechtfertigung vom 15.07.2019 einen Ortsaugenschein beantragt und die Lichtbilder vorgelegt. Ohne diese Befundung könne die belangte Behörde nicht beurteilen, ob ein Baugebrechen vorgelegen habe, welches die Beschwerdeführer berechtigt hätte, ohne Bewilligung das Portal auszutauschen.

Es werde der Beweisantrag gestellt, einen technischen Sachverständigen beizuziehen, welcher das ausgebaute Portal dahingehend begutachtet, dass durch den irreparablen Bruch des Portals ein Baugebrechen vorgelegen habe, welches die Beschwerdeführer berechtigt habe, das Portal bewilligungsfrei auszutauschen.

Das gegenständliche Straferkenntnis leide an einer materiellen Rechtswidrigkeit, da die belangte Behörde von einer bewilligungspflichtigen Baumaßnahme ausgehe, ohne Feststellungen zu treffen inwieweit die Beschwerdeführer Baumaßnahmen gesetzt hätte, welche im Sinne der Altstadtenschutzverordnung gelegen seien das äußere Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Um die Eignung der Baumaßnahme zu bejahen sei es notwendig Feststellungen zu treffen, von welchem objektiv beurteilbaren Altbestand die belangte Behörde ausgehe.

Es werde daher der Antrag gestellt, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werde, das Landesverwaltungsgericht selbst entscheiden möge, das Straferkenntnis abändern und den Beschwerdeführer freisprechen möge. In eventu das Strafer-

kenntnis aufheben und dieses zur neuerlichen Beweisaufnahme und Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

1.3.

Mit Schreiben vom 18.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid und die vollständigen Akten beim Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vor.

1.4.

Am 28.09.2020 fand eine **öffentliche mündliche Verhandlung** beim Landesverwaltungsgericht Salzburg statt. Der Beschwerdeführer erschien persönlich in Begleitung seiner Rechtsvertretung. Der bautechnische Amtssachverständige des Referates für Altstadterhaltung und Hochbautechnik, Dipl.-Ing. AK AJ, erschien wie geladen.

Im Wesentlichen wurde unter Hinweis auf die schriftlichen Ausführungen ergänzend vorgebracht, dass der Beschwerdeführer sich zum Zeitpunkt, an dem das Problem aufgetaucht sei, rund um den 30.04., auf Urlaub befunden habe und zwischenzeitig von den Mitarbeitern der Eingang (nach Entfernen des bestehenden Portals) mit einer Holzplatte verdeckt worden sei. Von Mitarbeitern des Beschwerdeführers sei innerhalb von einer Woche ein neues Portal aufgetrieben worden, welches an die € 10.000 gekostet habe. Dies sei eine Maßnahme gewesen, bei welcher Gefahr im Verzug bestanden habe und man habe, sobald beide Geschäftsführer wieder da gewesen seien, Kontakt mit dem Magistrat aufgenommen. Am 10.05. sei durch den anderen Geschäftsführer, Herrn TT, ein Mail an das Bauamt gerichtet worden.

Der Beschwerdeführer monierte, warum der Einbau des Ersatzportals ihm vorgeworfen werde und nicht auch die Beseitigung des beschädigten Portals bereits ein Widerspruch zum Konsens sei; dies sei unverständlich.

Es sei im Hinblick auf die potentielle Gefährdung für die vorbeigehenden Passanten durch das beschädigte Tor von der belangten Behörde nicht auf die Gefahr im Verzug eingegangen worden. Der Geschäftsführer habe abzuwägen gehabt, welche Interessen wichtiger seien; der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Passanten oder die Meldung beim Bauamt für die Bewilligung des neuen Portals.

Die formelhafte Begründung wie bereits im Schriftsatz moniert hätte beispielsweise derart angeführt werden können, dass „die Änderung von einem einflügeligen Portal zu einem vierteiligen Portal erfolgt“ sei.

Der Beschwerdeführer monierte mit seinem Vorbringen zur Formulierung lediglich, dass nicht festgestellt worden sei, wie das bestehende Geschäftsportal zuvor ausgesehen habe, zumal ihm die Änderung in der optischen Erscheinung vorgeworfen worden sei. Das bedeute, dass der Baukonsens im gegenständlichen Strafvorwurf nicht konkretisiert ausgeführt worden sei. Auch sei das Material des auszutauschenden Portals nicht schweißbar gewesen und selbst wenn es geschweißt worden wäre, wäre das Portal nicht mehr zum Schließen geeignet gewesen, weshalb das gesamte Portal ausgetauscht werden musste.

Das ausgebaute Portal sei zu Zwecken der Besichtigung durch einen Sachverständigen seitlich des Geschäftsobjektes eine Zeit lang aufbewahrt worden.

Der Vertreter des Beschwerdeführers brachte hiezu ergänzend vor, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden träfe, da angesichts der drohenden Gefahr für Leib und Leben infolge der Nichtschweißbarkeit des beschädigten Rahmens des Portals Gefahr im Verzug vorgelegen sei und sofort gehandelt werden musste.

Der Geschäftsführer, welcher sich gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer zum fraglichen Zeitpunkt auf einer UU-Reise befunden habe und telefonisch vom Schaden des Portals informiert worden sei, sei seiner Erinnerung nach wahrscheinlich am 10.05.2019 wieder in Salzburg gewesen. An diesem Tag habe der zweite Geschäftsführer Mag. TT das Email an den Magistrat geschickt.

Letztlich wurde erneut vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass das Portal in zwei Etappen eingebaut worden sei, zumal erst die Entfernung des defekten konsensgemäßen Portals stattgefunden habe, dann mittels Sperrholzplatte die Öffnung verschlossen worden und erst darauffolgend der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgeworfene Zustand hergestellt worden sei. Der konsenswidrige Zustand sei jedoch bereits durch Entfernung des konsensgemäßen Portals hergestellt worden.

Dem Beschwerdeführer könne nicht vorgeworfen werden, einen konsenswidrigen Zustand durch einen anderen konsenswidrigen Zustand hergestellt zu haben. Die belangte Behörde hätte daher die Entfernung des konsensgemäßen Portals unter Strafe stellen müssen und nicht den Einbau des Ersatzportales.

2. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg stellt folgenden **Sachverhalt** fest:

Der Beschwerdeführer ist unbestritten einer der beiden handelsrechtlichen Geschäftsführer laut Firmenbuchauszug vom 21.05.2019 und jeder der eingetragenen Geschäftsführer kann selbständig seit 24.02.2005 vertreten.

Wie mit gegenständlich bekämpftem Straferkenntnis vom 14.10.2019 vorgeworfen, ist unbestritten zumindest am 09.05.2019 das zuvor bestehende Geschäftsportal ausgebaut und durch ein neues faltbares vierflügeliges Portal ersetzt worden.

Das konsensgemäße Geschäftsportal bestand aus einer Gehtüre und einer zweiteiligen Auslage. Das neue Portal erstreckt sich über die gesamte Breite als viergliedriges Flügelportal, welches zur Gänze geöffnet werden kann.

Eine baubehördliche Bewilligung für diese Maßnahme in der Altstadtsschutzzone I ist unbestritten zum vorgeworfenen Zeitpunkt und am vorgeworfenen Ort nicht vorgelegen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig, wie im Verfahrensgang wiedergegeben, Beschwerde bei der belangten Behörde erhoben.

3. Der festgestellte Sachverhalt basiert auf nachstehender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen im Sachverhalt und Verfahrensgang stützen sich auf die vorgelegten behördlichen Verfahrensakten, die Eingaben und Angaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer monierte mit dem Beschwerdeschriftsatz, dass die formelhafte Begründung, dass ein architektonisch geändertes Portal, Änderungen der optischen Erscheinung sowie die Aufklappbarkeit als Begründung für das Straferkenntnis nicht ausreichend wäre und deshalb ein Begründungsmangel vorliege. Demgegenüber ist dem Spruchtext zu entnehmen, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfen hat: „dass das bestehende Geschäftsportal (PP RR) ausgebaut wurde und durch ein neues faltbares, vierflügeliges Portal ersetzt wurde“.

Dass das neue Portal dem bisherigen Portal nicht geglichen hat und lediglich ein Austausch als Ersatz für das bewilligte Portal in Ansehen und Funktion erfolgt ist, wurde weder behauptet noch ergab sich das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zweifelsfrei war das verfahrensgegenständliche Geschäftsportal auch identifizierbar.

Dem Beweisantrag im Beschwerdeschriftsatz, dass ein technischer Sachverständiger das äußere Erscheinungsbild des ausgebauten Portals begutachten sollte und feststellen sollte, dass ein irreparabler Bruch des Portals und deshalb ein Baugebrechen bzw Gefahr in Verzug vorgelegen habe, war deshalb nicht mehr zu folgen, weil das konsensgemäße Portal nicht mehr zur Begutachtung vorhanden war.

Der Beschwerdeführer hätte auch mangels Verfügbarkeit eines Amtssachverständigen einen Bausachverständigen seiner Wahl heranziehen können. Allerdings wäre dadurch die erforderliche Bewilligung durch die belangte Behörde nicht entfallen.

Unabhängig davon die nunmehr vorgeworfene Maßnahme des Einbaues eines neuen anders gestalteten Portals nicht vom Beweggrund des Ausbaues des bestehenden bewilligten Portals abhängig ist.

Letztlich ergab sich in der Verhandlung, dass sich das Ersatzportal vom bewilligten unterschied und vorab keine Bewilligung der zuständigen Baubehörde bzw der Sachverständigenkommission für Altstadterhaltung eingeholt wurde.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die belangte Behörde sich nicht mit dem Vorliegen eines Baugebrechens auseinandergesetzt habe, war entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde auf den Straftatbestand abgestellt habe, dass schlichtweg eine bewilligte Portallösung entfernt und durch ein anderes Portal ersetzt wurde. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes hatte sich daher die belangte Behörde nicht mit etwaigen Rechtfertigungstatbeständen für den Beschwerdeführer auseinanderzusetzen. Auch ist von der belangten Behörde für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht zu begründen, ob die vollständige Entfernung des bisherigen bewilligten Portals die Folge eines Baugebrechens, eine überschießende oder gar eine nicht notwendige Maßnahme dargestellt hat.

Die Entfernung des bewilligten Portals zur Abwendung einer Gefährdung für etwaige Passanten oder Kunden und die provisorische Maßnahme der Abdeckung der Öffnung mit einer hölzernen Platte sind nachvollziehbar von der belangten Behörde nicht unter Strafe

gestellt worden, zumal diese als Gefahr im Verzug-Maßnahme bewertet werden hätten können. Der Einbau des unbestritten in Funktion und Aussehen anderen Portals und dies ohne Meldung bei der belangten Behörde wurde mit gegenständlich bekämpften Straferkenntnis schlüssiger Weise geahndet.

Das neue Portal wies unbestritten eine andere Aufteilung (dreiteilig auf vierteilig) und Öffnungsfähigkeit (1 Gehtüre und 2 Auslagenfixteile zu vierflügeligem zur Gänze öffnenbaren Portal), als das bisher bewilligte, auf.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass durch den Ersatz des Portals die Zustimmung der Altstadterhaltungskommission automatisch obsolet wurde, sondern ist diese jedenfalls bei einer Veränderung baulicher Merkmale in der Altstadtzone I vor jeder Maßnahme einzuholen. Auch ist die nachträgliche Bewilligung des Ersatzportals keine Rechtfertigung für den nicht konsentierten baulichen Zustand zum vorgeworfenen Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung.

4. **Maßgebliche Rechtslage und rechtliche Erwägungen zum festgestellten Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs 1 BauPolG bedürfen, soweit sich aus den Abs 2 und 3 nichts anderes ergibt, folgende Maßnahmen unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen udgl einer Bewilligung der Baubehörde:

Z 3. die Änderung oberirdischen Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen auswirkt, ...

Gemäß § 12 Abs 1 BauPolG darf mit der Ausführung einer baulichen Maßnahme vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden.

Gemäß § 23 Abs 1 Z 1 BauPolG begeht, wer ohne baubehördliche Bewilligung eine bauliche Maßnahme ausführt (§ 12 Abs 1 und 2) eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür unbeschadet sonstiger Folgen mit Geldstrafe bis zu € 25.000 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 4 Abs 4 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 ist der Baubehörde sowie der Sachverständigenkommission unverzüglich zu melden, wenn bei der Durchführung baulicher Maßnahmen an charakteristischen Bauten bauliche Einzelheiten zu Tage treten, die unter dem Gesichtspunkt der Altstadterhaltung im Sinne dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 8 der Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 ist jede Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren soweit nicht bereits nach sonstigen Bestimmungen bewilligungspflichtig als baubehördlich bewilligungspflichtig erklärt. Dies bezieht sich auf jede Änderung, die geeignet ist sich auf die äußere Gestalt des Baues auszuwirken.

Aufgrund der durchgeführten Änderungen, und zwar der vollständigen Entfernung der bisherigen Portals - der Zugangstüre samt zweiteiliger Auslage - und dem Einbau eines architektonisch geänderten Portals hinsichtlich der optischen Erscheinung und Materialität

sowie auch die Aufklappbarkeit über die Gänge der gesamten bisherigen Zugangstüre und Auslage, war jedenfalls von einer Baubewilligungspflicht auszugehen.

Dies jedenfalls zum Zeitpunkt des Einbaues des neuen auch in der Erscheinung und Funktion anders ausgeführten Portals für die VV. Die Zeit der Bewilligung durch die belangte Behörde hätte vom Ausführenden, ggst vom verantwortlichen Geschäftsführer, abgewartet werden müssen. Insbesondere deshalb, weil die Gefährdung ab dem Einbringen des Provisoriums der Holzplatte jedenfalls nicht mehr gegeben war und für den vorgeworfenen Einbau des neuen Portals jedenfalls keine Gefahr im Verzug iSd § 19 Abs 3 mehr bestanden hat.

Selbst wenn dem Beschwerdeführer zur Argumentation für ein Baugebrechen iSd § 19 Abs 1 BauPolG gefolgt werden könnte, ist letztlich die nicht mehr schließbare Gehtüre nicht gleich ersetzt worden (vgl VwGH 22.10.2008, 2007/06/0051), sondern das ganze Portal inklusive Auslagenfenster durch ein anderes Portal/ Torsystem ersetzt worden, welches vom bisherige Konsens - wie beweismäßig ausgeführt - nicht umfasst war. Eine Instandsetzungsmaßnahme, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, konnte daher iSd § 19 Abs 1 BauPolG auch nicht ersehen werden.

Der Beschwerdeführer monierte, dass das Straferkenntnis an einer materiellen Rechtswidrigkeit leide, weil die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen hat, ob und welche bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen gesetzt wurde, die im Sinne des Altstadt-schutzgesetzes geeignet seien das äußere Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Die belangte Behörde hätte Feststellungen zum objektiv beurteilbaren Altbestand treffen müssen und nicht nur die unzureichende Bezeichnung „Portal PP RR“, um einen Verstoß gegen § 23 Abs 1 Z 1 iVm §§ 2 Abs 1 Z 1, 3 und 4 und 12 Abs 1 BauPolG, § 2 Abs 1 und § 4 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz zu begründen.

Richtigerweise wurde von der belangten Behörde festgestellt, dass der Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsvorschriften sei, dass mit den zu bewilligenden Baumaßnahmen nur nach entsprechender behördlicher Genehmigung begonnen werden darf, um sicherzustellen, dass Bauten im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und nach entsprechender Fachbegutachtung durch Bausachverständige errichtet werden können, zumal dies zum Schutz jener, die diese Gebäude benützen als auch zum Schutz der Nachbarn erforderlich ist. Im ggst Fall insbesondere auch dem Erhalt der Salzburger Altstadt. An Verschulden war dem Beschwerdeführer jedenfalls leichte Fahrlässigkeit anzulasten, zumal er sich vor dem telefonischen Aviso, ein neues Portal einbauen zu lassen, jedenfalls bei der belangten Behörde über die Rechtslage informieren hätte müssen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Be-

rücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung schädigt daher, wie bereits zum Zweck der Strafnorm ausgeführt das als bedeutend einzustufende öffentliche Interesse. Zweifelsfrei ist der objektive Unrechtsgehalt der Tat erfüllt worden, zumal der Beschwerdeführer sich nicht um die gesetzlichen Voraussetzungen vor Einbau des neuen Portals vergewissert hat, dass dies von den Auflagen der Altstadterhaltungskommission gedeckt sei. Unbedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass mittlerweile das Portal von der Altstadterhaltungskommission sowie auch von der belangten Behörde bewilligt worden ist.

Das Ausmaß des Verschuldens war jedenfalls als zu verantwortende Fahrlässigkeit zu bewerten, zumal vom Beschwerdeführer nicht schlüssig vorgebracht wurde, dass er die verletzte Rechtsvorschrift im konkreten Fall nicht einhalten konnte bzw warum die Verwirklichung des Straftatbestandes bei gehöriger Aufmerksamkeit nur schwer vermieden werden hätte können. Der Beschwerdeführer hätte jedenfalls telefonisch die Anordnung erteilen können, dass die belangte Behörde vor Einbau des neuen Portals eingebunden wird.

Zur Strafbemessung ist weiters zu bemerken, dass der Strafraum für die vorliegende Übertretung bis zu € 25.000,00 reicht und sich die behördlich verhängte Strafe iHv € 400,00 im absolut untersten Bereich des möglichen Strafraumes befindet.

In Anbetracht des Unrechtsgehaltes der Tat und des Verschuldens des Beschwerdeführers erscheint daher die verhängte Geldstrafe als angemessen.

Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind nicht bekannt. Die verhängte Geldstrafe scheint auch als erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht dieser Verwaltungsübertretung vor Augen zu führen; zudem soll der Beschwerdeführer und die Allgemeinheit zukünftig von gleichgelagerten Übertretungen abgehalten werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Verfahrenskosten (Spruchpunkt II.):

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist mit jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der bestätigten Strafhöhe von € 400,00 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 80,00 vorzuschreiben.

Der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen (§ 64 Abs 2 VStG).

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.